



**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**in der Gemeinde Seckach.**

**vom 16.10.1984**

**zuletzt geändert am 08.02.2010**

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |         |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden                         | 19,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 34,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 42,00 € |

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt
- bei Gemeinderäten
    - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 13,00 €
    - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 19,00 €
  - bei Ortschaftsräten
    - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 16,00 €
- Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Seckach, Großbeicholzheim und Zimmern erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt monatlich jeweils vierzig vom Hundert des Mindestbetrages des Rahmensatzes der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der betreffenden Gemeindegrößengruppe gemäß der Tabelle der Aufwandsentschädigung (Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz).
- (3) Die Stellvertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Bürgermeister-Stellvertreter eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden zum Jahresende, die nach Abs. 2 monatlich im Voraus gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.